

Statuten der Volkshochschule Obersimmental-Saanenland

Aus Gründen einer einfacheren sprachlichen Fassung wird in diesen Statuten die männliche Bezeichnung einer Funktion verwendet. Selbstverständlich kann jede dieser Funktionen auch von einer Frau besetzt werden.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Volkshochschule Obersimmental-Saanenland ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Geschäftsstelle.

Der Verein hat den Zweck, in Verbindung mit andern gleichgerichteten Körperschaften durch Vorträge, Arbeitskurse, Führungen, Exkursionen und ähnlichen Veranstaltungen in der Region Obersimmental-Saanenland die Erwachsenenbildung zu pflegen und zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Volkshochschule Obersimmental-Saanenland ist Mitglied des Verbandes der Schweizerischen Volkshochschulen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Als Mitglieder gelten:

1. Einzelpersonen, Ehepaare, Partner im gleichen Haushalt, die pro Geschäftsjahr den jeweils festgesetzten Mindestjahresbeitrag leisten.
2. Jede Körperschaft oder Firma, die den vom Vorstand festgelegten Jahresbeitrag entrichtet. Die Rechnung für den Vereinsbeitrag wird jeweils anfangs Jahr verschickt.

Art. 3

Die Mitgliedschaft erlischt nach zwei Jahren, sofern der Jahresbeitrag nicht weiter bezahlt wird.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden.

Die Mitglieder geniessen im Allgemeinen eine Ermässigung auf den Kursgeldern.

Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

III. Organisation

Organe:

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Geschäftsleitende Ausschuss
4. Die Geschäftsstelle
5. Die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung:

Art. 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Ausserordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Alle Einberufungen erfolgen schriftlich und durch Publikation unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände in den Amtsanzeigern des Saanenlandes und des Obersimmentals.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und entscheidet in der Regel nach einfachem Mehr. Einzel- und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Drittels der Anwesenden sind die Wahlen geheim durchzuführen. Es kann nur über Geschäfte abgestimmt werden, die in der Einladung angekündigt wurden.

Art. 7

Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls, des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
2. Festsetzung der Jahresbeiträge
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
4. Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
5. Anträge des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
6. Statutenrevision
7. Auflösung des Vereins

Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und die Revisoren werden für 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Vorstand:

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, sowie Beisitzern und umfasst höchstens 20 Mitglieder. Jede Gemeinde des Amts Obersimmental-Saanenland hat Anrecht auf mindestens zwei Vertreter. Der Präsident hat die Möglichkeit, im Falle eines Rücktrittes weiterhin als Beisitzer im Vorstand mitzuwirken.

Art. 9

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht über die Vereinsrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung des Kursprogramms und Festsetzung der Kursgelder, Dozenten- und Funktionsentschädigungen
4. Wahl der Geschäftsstellenleitung
5. Ernennung des Vizepräsidenten sowie allfällig weiterer Funktionäre
6. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsleitenden Ausschuss vorbehalten sind
7. Erstellen eines Leitbildes

Geschäftsleitender Ausschuss:

Art. 10

Der Geschäftsleitende Ausschuss (GLA) besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und der Geschäftsstellenleitung. Es obliegt dem GLA sich nach Bedarf durch Mitglieder aus dem Vorstand zu verstärken.

Art. 11

Die Aufgaben des Geschäftsleitenden Ausschusses (GLA) sind:

1. Planung und Koordination aller Vereinsangelegenheiten.
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes
4. Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Überwachung des Tagesgeschäftes des Vereins sowie dessen Vertretung nach aussen.

Geschäftsstellenleitung

Art. 12

Die Geschäftsstellenleitung ist das operative Organ der Volkshochschule Obersimmental-Saanenland und wird nach arbeitsrechtlichen Grundlagen (OR) angestellt. Die Geschäftsstellenleitung nimmt an der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des GLA teil. Im Vorstand hat sie ein Antragsrecht.

Art. 13

Die Aufgaben der Geschäftsstellenleitung sind:

1. Erledigung der Sekretariatsarbeiten und Kursadministration
2. Führung der Vereinsrechnung
3. Erledigung des Zahlungsverkehrs
4. Einladung zur Mitgliederversammlung, zu den Vorstandssitzungen und allfällig weiteren Fachgremien
5. Protokollführung bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und allfällig weiteren Fachgremien
6. Betreuung der Qualitätssicherung

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, Vizepräsident mit der Geschäftsstellenleitung.

Revisionsstelle

Art. 15

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Finanzielles

Art. 16

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Kursgeldern, Gönnerbeiträgen und Zuwendungen von Gemeinden und anderen Körperschaften. Es ist jährlich Rechnung abzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf dasselbe.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Der Beschluss über eine allfällige Auflösung der Volkshochschule Obersimmental-Saanenland muss die Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder aufweisen. Falls die Mitgliederversammlung diese Zahl nicht aufbringt, muss eine Urabstimmung vorgenommen werden. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Reinvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung. Dieses darf nur zugunsten einer gemeinnützigen ähnlichen Institution verwendet werden.

Art. 19

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 25. März 2014 genehmigt worden und ersetzen die Statuten vom 29. März 2011. Sie treten sofort in Kraft.

Volkshochschule Obersimmental-Saanenland

Zweisimmen, 25.März 2014



Hans-Peter Venner
Präsident



Pia Feuz
Geschäftsstellenleitung